

RS OGH 1992/6/24 1Ob15/92, 1Ob45/95, 1Ob273/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1992

Norm

AHG §1 Ca

Rechtssatz

Räumt das Gesetz dem Organ einen Ermessensspielraum ein, liegt Rechtswidrigkeit nur vor, wenn dieses nicht im Sinn des Gesetzes ausgeübt wird, etwa dann, wenn das zuständige Organ willkürlich, schikanös, feindlich oder unwahrhaftig verfährt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 15/92
Entscheidungstext OGH 24.06.1992 1 Ob 15/92
Veröff: SZ 65/94 = JBl 1993,399

- 1 Ob 45/95
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 1 Ob 45/95

- 1 Ob 273/01f
Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 273/01f

Auch; Beisatz: Hier: Hat sich der Leiter der Finanzprokurator zur Eignung der Bewerber pflichtgemäß geäußert und diese Äußerung - nach den Feststellungen der Vorinstanzen - seiner Überzeugung gemäß und keineswegs entgegen seinen Wahrnehmungen, geschweige denn in schikanöser oder feindseliger Absicht erstattet, so ermangelt sie der Rechtswidrigkeit, hat er damit doch nur eine aus seiner Sicht richtige Eignungsbeurteilung wiedergegeben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049934

Dokumentnummer

JJR_19920624_OGH0002_0010OB00015_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at